## Mosel: Überschwemmungsgebiet

1

*Falsche Darstellung des Überflutungsbereiches bei HQ10*

*Bebauung hinter dem Straßendamm der B 53*

*Situation* **Hochwassergefahrenkarten: Fehlerhafte Darstellung des Überschwemmungsbereiches**

Die vorliegenden und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbaren Hochwassergefahrenkarten sind im Bereich der Ortslage Ensch fehlerhaft. Sie zeigen die Überflutung von bebauter Ortslage westlich der B 53 bereits bei einem HQ10, aufgrund von Wassereintritt durch den Straßendamm am Campingplatz. Dort besteht jedoch ein zu schließendes Hochwasserschutztor, das bei ordnungsgemäßem und rechtzeitigem Verschluss die Schutzwirkung des Straßendamms bis zu einem HQ45 gewährleistet. Entsprechend muss in der Hochwassergefahrenkarte bei HQ10 der Bereich westlich der B 53 als „überflutungsg*efährdeter* Bereich“ und damit in gelber Abstufung gekennzeichnet würden, daher es hier nur bei Versagen des Schutztores im Fall eines HQ10 zu einer Überflutung kommt.

*Ziel* Die fehlerhafte Darstellung in den Gefahrenkarten wurde durch das Planungsbüro Hömme GbR bereits im Februar 2022 an die SGD Nord, Regionalstelle Trier, gemeldet, mit der Bitte um Benachrichtigung des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz. Eine Korrektur der Gefahrenkarten ist vorzunehmen und das Geoportal entsprechend zu aktualisieren, sodass die Schutzwirkung durch den Straßendamm und das Schutztor bei HQ10 korrekt dargestellt wird. Nach Aussage des LfU erfolgt die Änderung bis Anfang November 2022.

*Situation* **Festsetzung von Überschwemmungsgebieten**

Im Rahmen des Bürgerforums wurde durch Anlieger im ÜSG der Mosel Kritik daran geäußert, dass angeblich keine Information über die Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete und die daraus

*Maßnahmenbereich*

*B 53 und Moselstraße*

ENTWURF

resultierenden Restriktionen für das Bauen im Überschwemmungsgebiet erfolgte. Vor 2005 wurden die Überschwemmungsgebiete in Rheinland-Pfalz auf Grundlage der Erkenntnisse aus vergangenen Hochwassern abgegrenzt. Seit 2005 verpflichtet die bundesweite Vorgabe nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes die Länder dazu, an den Gewässern mit signifikantem Hochwasserrisiko mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Dies ist auch für die Verbandsgemeinde Schweich erfolgt. Nach Aussage der VG wurde dies 2008 umgesetzt und dazu auch die Ortsgemeinden gehört.

*Ziel* Das Merkblatt zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten der SGD Nord ist öffentlich und kann online eingesehen werden. Dies enthält auch die durch das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz geltenden Regelungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Im Grundsatz gilt, dass die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen verboten sind. Ausnahmeregelungen können durch die obere Wasserbehörde unter Bedingungen und Auflagen gestattet werden. Eine Information der Anlieger im Bereich des ÜSG (HQ100) zu den Regelungen und Festsetzungen soll auch durch die VG nochmals gezielt erfolgen.

*Situation* **Information und Sensibilisierung zur Eigenvorsorge**

Die letzten großen Hochwasserabflüsse der Mosel liegen lange zurück. Die höchsten Wasserstände, bezugnehmend auf den Pegel Trier, waren 1993, 1983 und 1995. Viele Orte an der Mosel waren bei den damaligen Ereignissen teils stark betroffen. Zuletzt 2003 lag der Wasserstand am Pegel Trier über 9,80 m. 2021 kam es durch die Flut im Juli auch an der Mosel zu kurzfristigem Hochwasser, durch die extremen Zuläufe der Seitengewässer, etwa durch die Kyll, unterhalb des Pegels Trier. Generell nimmt das Bewusstsein der Gefährdung bei den Anliegern und Betroffenen im Überschwemmungsgebiet auch rasch nach den Ereignissen ab und ist bald darauf kaum noch vorhanden, alteingesessene Einwohner, die noch von den großen Hochwasserschäden berichten können, werden immer weniger, Zugezogene sind sich der Gefahr ebenfalls nicht bewusst und haben für den Ereignisfall keine Vorkehrungen getroffen. Eine entsprechend hohe Priorität hat die Information und Sensibilisierung der potenziell von Hochwasser Betroffenen.

*Ziel* Die im Überschwemmungsgebiet wohnenden Personen müssen über die Gefährdung an ihrem Wohnstandort aufgeklärt und regelmäßig erinnert werden. Dies soll als Daueraufgabe bei der Verbandsgemeinde etabliert werden und durch wiederkehrende Bekanntmachungen über die Mitteilungskanäle von VG und OG, speziell vor dem Winterhalbjahr, erfolgen. Ergänzend empfiehlt sich die Erstellung eines Faltblattes zur Information der hochwassergefährdeten Anwohner mit Erläuterungen zur ereignisbezogenen Vorsorge und Verhaltensweisen sowie Möglichkeiten des privaten Objektschutzes. Die gedruckte Information soll an die betroffenen Haushalte verteilt sowie öffentlich ausgelegt werden.

*Situation* **Eigenvorsorge**

Zur Eigenvorsorge sind alle potenziell von Hochwasser Betroffenen gemäß § 5 WHG verpflichtet.

*Ziel* Dazu gehört, dass jede Person, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung treffen muss. Im Besonderen gilt dies für die Nutzung von Grundstücken, die den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen sind. Im Vordergrund stehen bei der Eigenvorsorge der Objekt- und Sachwertschutz, die richtige Vorbereitung auf Hochwasser, das Wissen um das richtige Verhalten während und nach einem Ereignis und die Risikoabsicherung in Form von Versicherungen.

ENTWURF

*Situation* **Hochwassersensible Nutzung des Überschwemmungsbereiches**

Durch falsche und unsensible Nutzung hochwasser- und überschwemmungsgefährdeter Außenanlagen wird nicht nur das persönliche Schadensrisiko erhöht, sondern auch das der direkten und indirekten Grundstücksanlieger. Im Überschwemmungsfall werden mobile Gegenstände in den Fluten mitgerissen und können andernorts zu weiteren Gefahrensituationen und materiellen, wie immateriellen Schäden führen.

*Ziel* Jeder Grundstückseigentümer ist für eine sachgerechte Lagerung von Gegenständen und Stoffen verpflichtet und ist haftbar für Schäden am privaten Eigentum, aber auch für Schäden anderer Beteiligter, die durch das eigene unsachgemäße Verhalten entstehen. Unter hochwasserangepasstem Verhalten wird verstanden, bewegliche Gegenstände nicht oder nur entsprechend fixiert und standsicher im Überschwemmungsbereich zu lagern. Zur persönlichen Schadensminimierung gehört auch, auf die Anhäufung von materiellen und ideellen Wertgegenständen im Gefahrenbereich zu verzichten.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Korrektur der Hochwassergefahrenkarten für den Bereich der Ortslage Ensch (Fertigstellung erfolgt nach Angabe des LfU bis November 2022) | Landesamt für Umwelt RLP | Laufende Maßnahme |
| Nochmalige Information der Anlieger im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zu den bestehenden Regelungen, gemäß Merkblatt der SGD Nord | VG | kurzfristig |
| Sensibilisierung der Bevölkerung und Information der potenziell von Hochwasser Betroffenen als Daueraufgabe etablieren | VG | dauerhaft |
| Erstellung eines Faltblattes zur Information der hochwassergefährdeten Anwohner mit Erläuterungen zur ereignisbezogenen Vorsorge und Verhaltensweisen | VG | kurzfristig |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Moselhochwasser, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) | Anlieger | kurzfristig |
| Hochwasserangepasste Nutzung des Grundstücks im Überschwemmungsbereich; Einhaltung der Festsetzungen zur Änderung und Errichtung baulicher Anlagen im ÜSG | Anlieger | dauerhaft |

ENTWURF

## Mosel: Hochwasserschutztor und Straßendamm der B 53

2

*Hochwasserschutztor unter der B 53 (Wasserseite)*

*Blick durch das Tor in die Ortslage (auf Moselstraße 30)*

*Situation* **Hochwasserschutztor und Schutzwirkung des Straßendamms, Aktualisierung Alarm- und Einsatzplanung**

Gemäß Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan besteht der Hochwasserschutz für die Ortsgemeinde Ensch aus einem ca. 1.100 m langen Deich, der nach dem Hochwasser von 1993 durch das Einbringen einer Spundwand abgedichtet wurde. Der Deich verläuft zwischen Moselvorland und Ortsbebauung und dient ebenfalls der Trassenführung der Bundesstraße (B 53). Anzumerken ist hierzu jedoch, dass der Straßendamm ursprünglich nicht als Hochwasserschutzanlage gebaut wurde.

Das Einströmen der Mosel in den Siedlungsbereich durch die Unterführung zum Campingplatz wird durch das talseitig eingebaute Hochwasserschutztor unterbunden. Der Deich hat eine Schutzwirkung bis zu einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit von etwa 45-50 Jahren (HQ45-50). Der Kautenbach fließt verrohrt durch den Straßendamm zur Mosel. Die Verrohrung kann nicht abgeschiebert werden. Bei Moselhochwasser kommt es zu Rückstau, entsprechend besteht in diesem Teil des Ortes nur eine Schutzwirkung bis zu einem etwa 30-jährlichen Hochwasser. Ab einem Wasserstand von 11,00 m am Pegel Trier wird der Kautenbach eingedämmt. Zur Abführung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt der Einsatz einer mobilen Pumpe zum Überpumpen des Wassers in die Mosel.

Der Dorfbach wurde bei der damaligen Hochwasserschutzmaßnahme umgeleitet, sodass sich hierdurch kein Rückstau ergeben kann.

Die Ortsgemeinde Ensch ist gemäß Alarmplan bis zu einem Hochwasserereignis von

a) 124,00 m ü. NN geschützt. (Berücksichtigung Deichkrone mit 50 cm Freibord) – entspricht dem Wasserstand von 11,50 m am Pegel Trier

*Maßnahmenbereich*

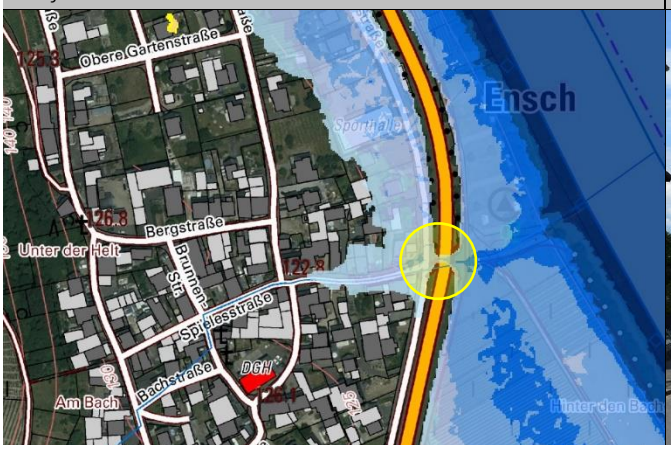


*Blick entlang der Moselseite am Schutztor (Innenseite)*

ENTWURF

b) 123,40 m ü. NN geschützt. (Berücksichtigung Rückstau Kautenbach) – entspricht dem Wasserstand von 11,00 m am Pegel Trier

*Ziel* Das innerhalb der Unterführung liegende Hochwasserschutztor muss bei einem Pegelstand von 8,00 m (Pegel Trier) geschlossen werden. Hierfür ist die Freiwillige Feuerwehr Ensch zuständig. Zu beachten ist, dass bei Ereignissen wie im Juli 2021 der Pegel Trier nur bedingt aussagekräftig ist, da unterhalb die Zuflüsse von Kyll und Ruwer in die Mosel münden und auch relevantes Hochwasser indizieren, das eine Schließung des Hochwasserschutztores notwendig macht. Daher sollten bei der Aktualisierung der Alarm- und Einsatzplanung, die durch die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Schweich derzeit erarbeitet wird, auch die Pegel der Zuflüsse unterhalb von Trier eingearbeitet werden.

Für die Verbesserung der Alarm- und Einsatzplanung wären TIMIS-Querprofile auch von kleineren Hochwasserereignissen (bspw. HQ5, HQ25) hilfreich.

Bei der Aktualisierung der Einsatzplanung soll geprüft werden, wie die im ursprünglichen A&E-Plan beschriebene „Eindämmung“ durchgeführt werden soll. Hierzu liegen der örtlichen Feuerwehr keine Kenntnisse vor.

*Situation* **Anlagenunterhaltung und Zuständigkeiten: Schutztor, Straßendamm und Bepflanzung**

Die Festlegung von Zuständigkeiten für die Unterhaltung der Anlage im Sinne der Hochwasservorsorge muss geklärt und den zuständigen Akteuren bekannt gemacht werden.

Es handelt sich beim Straßendamm der B 53 nicht um eine originär als Hochwasserschutz gebaute Anlage. Die Errichtung der Spundwand erfolgte nach dem Ereignis von 1993 zum Schutz vor Erosion, jedoch nicht auf kompletter Länge.

*Ziel* Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) ist zuständig für die Straßenanlagen des Landes und des Bundes, so auch für die B 53. Die SGD Nord ist übergeordnet zuständig für die Überwachung von Hochwasserschutz-anlagen. Es muss eine verbindliche Klärung zwischen SGD Nord und LBM zu den Zuständigkeiten für die Unterhaltung des Deiches/ Straßendamms erfolgen, insbesondere zur bestehenden Bepflanzung des Deiches und einer notwendigen Zustandsprüfung der Anlage im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung und -sicherheit. Aktuell ist der LBM für die Unterhaltung von Bepflanzung und Bewuchs zuständig, wegen der Anlage als Bundesstraße. Für eine Anlage, die auch dem Hochwasserschutz dient, müssten jedoch die diesbezüglich einzuhaltenden Bestimmungen hinsichtlich Bewuchs und Bepflanzung gelten.

Generell muss auf Ebene des Landes Rheinland-Pfalz (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM)) geklärt werden, wie Zuständigkeiten und Unterhaltungsaufgaben bei Straßendämmen, die eine Hochwasserschutzfunktion erfüllen, gelagert sind.

Für die Unterhaltung des Hochwasserschutztores ist nach Aussage der SGD Nord die Verbandsgemeinde zuständig. Die Kontrolle muss jährlich erfolgen und eine Instandhaltung gewährleistet werden, Die Feuerwehr soll zusätzlich einmal jährlich das Schließen des Tores prüfen und üben.

*Situation* **Vollständige Spundung des Straßendamms als Hochwasserschutzdeich**

Die Spundung des Straßendamms ist nur auf einer Teilstrecke erfolgt.

*Ziel* Die technische, wirtschaftliche und genehmigungsrechtliche Machbarkeit einer vollständigen Nachrüstung/ Umrüstung der Anlage (bspw. vollständige Spundung) zum Hochwasserschutzdeich soll geprüft werden.

ENTWURF

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Schließen des Hochwasserschutztores ab einem Wasserstand von 8,00 m am Pegel Trier | FFW Ensch | im Hoch-wasserfall |
| Einmal jährliche Kontrolle und Instandhaltung des Hochwasserschutztores vor dem Winterhalbjahr | VG | regelmäßig |
| Regelmäßige, wiederkehrende Funktionsprüfung des Hochwasserschutztores (Verschließen und Öffnen) und Proben für den Einsatzfall | FFW Ensch | einmal jährlich |
| Generell: Klärung der Zuständigkeiten und Unterhaltungsaufgaben bei Straßen(dämmen), die als Deich auch eine Hochwasserschutzwirkung haben | MKUEM | kurzfristig |
| B 53: Abstimmung zu den Unterhaltungsaufgaben und Zuständigkeiten zwischen SGD Nord, Regionalstelle Trier und LBM Trier zur Bepflanzung des Deiches und zur Zustandsprüfung des Deiches im Hinblick auf die Hochwasserschutzwirkung | SGD Nord/ LBM | Sofort-maßname |
| Prüfung zur Machbarkeit einer vollständigen Umrüstung und anschließenden Umwidmung zum Hochwasserschutzdeich | SGD Nord | mittelfristig |
| Aktualisierung der Alarm- und Einsatzplanung für die Ortsgemeinden der VG, hier:<br>• Einarbeitung der für die Schließung des Hochwasserschutztores relevanten Pegel der Zuflüsse unterhalb Trier (Kyll, Ruwer)<br>• Prüfung der „Verdämmung“ des Kautenbaches gemäß ursprünglichem Einsatzplan: technische Umsetzung, Zuständigkeit, Ablauf? | VG (Feuerwehr) | laufende Maßnahme |
| Erstellung von TIMIS-Querprofilen für kleinere Hochwasserereignisse als HQ50, zur Konkretisierung der örtlichen Alarm- und Einsatzplanung | SGD Nord | langfristig |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Moselhochwasser, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) | Anlieger | kurzfristig |

ENTWURF

## Kritische Infrastrukturen: Binnenentwässerung und Stromversorgung

3

*Behelfspumpwerk zur Oberflächenentwässerung*

*Ortsnetzstation Westnetz und Schaltschrank für Pumpwerk*

*Situation*

Bei Hochwasser- und Überschwemmungsereignissen sind kritische Infrastrukturen besonders zu schützen. Dies sind bauliche Anlagen, Einrichtungen und Organisationen, deren Ausfall längerfristige Versorgungsengpässe und erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit bedeuten würden. In Ensch betrifft dies Ortsnetzstationen der Westnetz GmbH, das Behelfspumpwerk zur Oberflächenentwässerung (Gebäude an der B 53, ggü. Moselstraße 10) sowie die Pumpstation der VG-Werke.

Am Kautenbach befindet sich der Schaltschrank für das unterirdische Schmutzwasserpumpwerk. Das Schmutzwasser wird dauerhaft unter B 53 und Mosel hindurch bis zum Klärwerk Leiwen gepumpt.

Das Oberflächenwasser gelangt über die Rohrleitung durch den Straßendamm in die Mosel. Bei Hochwasser muss der Schieber am Auslass (siehe Foto unten) geschlossen werden. Dann wird das sich ansammelnde Oberflächenwasser über das dortige Behelfspumpwerk mittels Pumpen in die Mosel gedrückt. Ein eigenes Notstromaggregat sorgt im Notfall für die Unabhängigkeit vom öffentlichen Stromnetz.

*Ziel*

Die kritischen Infrastrukturen im Überschwemmungsbereich und potenziellen Überflutungsbereich eines extremen Hochwassers müssen durch die Betreiber/ Zuständigen überprüft und hochwassersicher hergestellt oder nachgerüstet werden. Der Versagenspunkt (bekannter Pegelstand o.ä.) soll der Ortsgemeinde- sowie der Feuerwehr mitgeteilt werden, sodass dies in die Alarm- und Einsatzplanung aufgenommen werden kann.

*Maßnahmenbereich*

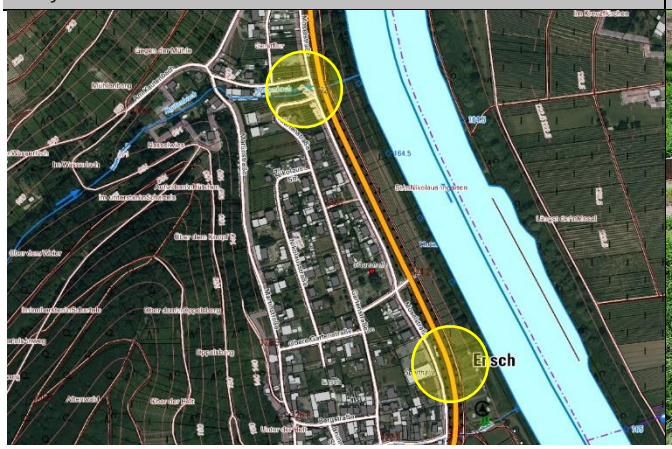


*Schieber am Auslass der Oberflächenentwässerung*

ENTWURF

Für den Betrieb des Behelfspumpwerks und den Verschluss des Schiebers der Oberflächenentwässerung ist die Feuerwehr Ensch zuständig. Die Verantwortung für das Schmutzwasserpumpwerk liegt bei den Verbandsgemeindewerken, die wiederum auch für die Unterhaltung der des Behelfspumpwerks zuständig sind.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Verschluss des Schiebers am Rohrauslass der Oberflächenentwässerung im Straßendamm der B 53 bei Hochwasser der Mosel ab einem Pegelstand von 7,00 m am Pegel Trier | FFW Ensch | im Hoch-wasserfall |
| Sicherung der kritischen Infrastrukturen im Überschwemmungsbereich<br>• Ortsnetzstation Gartenstr. (ST-00003 HS)<br>• Ortsnetzstation Am Kautenbach 2 (ST-00008)<br>• Ortsnetzstation Pfarrhaus (ST-00001) | Westnetz | kurzfristig |
| Sicherung des Behelfspumpwerks zur Oberflächenentwässerung gegen Moselhochwasser und regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Pumpen und Technik sowie des Notstromaggregats | VG-Werke | dauerhaft, regelmäßig |
| Sicherung des Pumpwerks zur Schmutzwasserentsorgung gegen Moselhochwasser und Hochwasser des Kautenbaches und regelmäßige Kontrolle und Instandhaltung der Anlage (Pumpen und Technik) | VG-Werke | dauerhaft, regelmäßig |

ENTWURF

## Mosel: Campingplatz „An den Pappeln“

4

*Campingplatz „An den Pappeln“*

*Blick entlang des Platzes, links die B 53 vor der Ortslage*

*Situation* Der Campingplatz „An den Pappeln“ liegt im Moselvorland, zwischen Mosel und Deich (B 53) und damit bereits vollständig im Überschwemmungsbereich eines zehnjährlichen Hochwassers.

*Ziel* Um bei einem bevorstehenden Moselhochwasser gerüstet zu sein, sollte seitens der Platzbetreiber ein entsprechender Hochwasserplan erarbeitet werden, der für den Ereignisfall die erforderlichen Schritte und Maßnahmen festhält, wie der Platz zu sichern, die technischen Anlagen zu schützen und der Platz ggf. zu räumen ist. Gemäß Alarm- und Einsatzplan wird der Campingplatz durch ein unterhalb des Deiches verlaufendes Stromkabel versorgt, welches durch ein Leerrohr verläuft. Dieses Leerrohr muss bei einem Wasserstand von 7,00 m am Pegel Trier durch eine Klappe verschlossen werden, die Stromzufuhr wird im Pumpwerk abgestellt.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Aufstellung eines Rettungs- und Evakuierungskonzeptes für den Hochwasserfall | Betreiber | kurzfristig |
| Abstimmung zur Zuständigkeit für den Verschluss der Kabelverbindung zwischen OG und Betreiber des Campingplatzes | OG | kurzfristig |
| Verschluss der Absperrklappe am Leerrohr für die Kabelverbindung zum Campingplatz und Abschalten der Stromzufuhr im Pumpwerk | Gemäß Abstimmung | Im Hochwasserfall |

*Maßnahmenbereich*

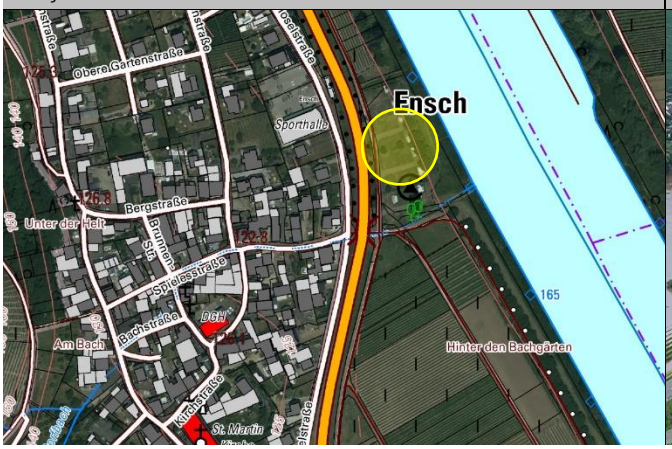


*Überschwemmung im Juli 2021 (Foto: M. Schu-Schätter)*

ENTWURF

## Kästchesgraben/ Martinstraße

5

*Einlassbauwerk und Geschiebefang am Kästchesgraben*

*Einlassbauwerk an der B 53 vor der Martinstraße*

*Situation* Bei Starkregenereignissen, wie auch zuletzt im Juli 2021, kommt es zu einer teils erheblichen Überlastung der Entwässerungseinrichtungen zur Außengebietsentwässerung und am Kästchesgraben, südlich der bebauten Ortslage. Der Kästchesgraben ist ein Gewässer 3. Ordnung. An der Querung des Wirtschaftswegs besteht ein Einlassbauwerk mit Geschiebefang (siehe Foto oben links), dass durch die VG errichtet wurde und – anders als üblich – in Unterhaltungslast der VG liegt. Der Geschiebefang und der Einlassbereich wurden bereits infolge eines Versagensfalls baulich optimiert. Bei Überströmen des Bauwerks fließt das Wasser dem Wirtschaftsweg folgend in Richtung der Ortslage.

Der Entwässerungsgraben für Oberflächenwasser zwischen Wirtschaftsweg (Verlängerung Martinstraße nach Süden) und B 53 führt das Wasser zum Einlassbauwerk am Rand der Bebauung (siehe Foto oben rechts). Die bauliche Ausgestaltung mit dem senkrecht angelegten Rechen führt dazu, dass Geschiebe und Material den Einlass verstopfen. In der Vergangenheit kam es bereits dazu, dass das Wasser dann auf den Weg übertrat und in die Martinstraße abfloss und dort Keller und tieferliegende Bereiche flutete.

*Ziel* Das Einlassbauwerk am Entwässerungsgraben zwischen Wirtschaftsweg (Verlängerung Martinstraße) und B 53 ist baulich zu optimieren. U.a. durch Anlage eines dreidimensionalen Schrägrechens soll die Funktionsfähigkeit verbessert und ein Abfließen auf die Straße vermeiden werden. Berücksichtigt werden sollte bei der Optimierung des Einlasses auch die Wasseraufnahme vom Weg und von der B 53.

Zu klären ist noch die Zuständigkeit für das Einlassbauwerk, ob dieses ein Bauwerk der Ortsgemeinde (Außengebietsentwässerung) oder des LBM (für die B 53) ist.

*Maßnahmenbereich*

*Durchlass Kästchesgraben Juli 2021 (Foto: M. Schu-Schätter)*

ENTWURF

Eine regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbauwerks und Leerung des Geschiebefangs am Kästchesgraben soll die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten. Insbesondere vor angekündigten Starkregen- und nach entsprechenden Ereignissen soll der Unterhaltungsbedarf kontrolliert werden. Ergänzend soll geprüft werden, inwieweit eine Vergrößerung der Bohrungen im Geschiebefang die Situation bei Starkregen und erhöhtem Materialtransport entlasten kann.

Zudem soll im Wirtschaftsweg der Notabflussweg für das übertretende Wasser, in die unterhalb wieder offen geführte Entwässerungsrinne, baulich hergestellt werden, bspw. durch Anpassung des Quergefälles im Weg und Anlage einer gepflasterten Mulde quer über den Weg zur Entwässerungsrinne, um das Wasser in die Rinne abzuleiten. Auch eine breitflächige Ableitung entlang des Weges durch Anpassung des Gefälles soll geprüft werden.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Klärung der Zuständigkeit für das Einlassbauwerk zwischen Wirtschaftsweg (Verlängerung Martinstraße) und B 53 | OG/ LBM | kurzfristig |
| Erneuerung/ bauliche Optimierung des Einlassbauwerks zw. Wirtschaftsweg (Verlängerung Martinstraße) und B 53 (gemäß Klärung der Zuständigkeit zw. LBM und OG) | gemäß Klärung | mittelfristig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung Einlassbauwerks zw. Wirtschaftsweg (Verlängerung Martinstraße) und B 53 | gemäß Klärung | regelmäßig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbauwerks und Geschiebefangs am Kästchesgraben | VG | regelmäßig |
| Prüfung einer verbesserten Funktionsfähigkeit durch Vergrößerung der Lochdurchmesser im Geschiebefang am Kästchesgraben | VG | mittelfristig |
| Herstellung des Notabflusswegs für das übertretende Wasser in die wieder offene Entwässerungsrinne unterhalb | OG | mittelfristig |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) | Anlieger | kurzfristig |

ENTWURF

## Dorfbach (Enscher Bach): In der Bornwiese und Außengebiet

6

*Straße und Bebauung am Durchlass „In der Bornwiese“*

*Dorfbach oberhalb Straßendurchlass „In der Bornwiese“*

*Situation*

Der Dorfbach (nach Gewässerbuch offiziell „Enscher Bach“) fließt aus südwestlicher Richtung kommend durch die Ortslage und quert die Straße „In der Bornwiese“, bevor er im Bereich des Pfarrhauses vor der Martinstraße in die innerörtliche Verrohrung eintritt. Diese führt den Bach in südöstlicher Richtung entlang der Martinstraße bis östlich der B 53, wo der Bach am Bolzplatz, außerhalb der Bebauung, wieder offen bis zur Mündung in die Mosel fließt.

*Ziel*

Am Straßendurchlass „In der Bornwiese“ kam es bislang noch nicht zu Problemen, bei einem Rückstau wären jedoch die Anlieger betroffen und es könnte zu einem Übertreten des Wassers auf die Straße kommen. Am Durchlass sind zwei Rohre erkennbar; unklar ist, ob das obere Rohr bereits als Hochwasserentlastungsrohr angelegt ist. Dies soll geprüft werden.

Bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen sollte zusätzlich eine Mulde über dem Gewässerdurchlass in der Straße angelegt werden, sodass das übertretende Wasser wieder in den Bachlauf geleitet würde und es nicht zum Ausbreiten in der Straße kommt. Bevor es jedoch zu einem Übertreten auf die Straße kommt, sind die tieferliegenden Bereiche (Hof) auf dem Grundstück „In der Bornwiese 5“ betroffen.

Bereits zur kurzfristigen Umsetzung vorgesehen ist eine Maßnahme zur Überprüfung des Gewässereinzugsgebietes des Dorfbaches, insbesondere im Bereich der erhöhten Starkregenabflussgefährdung (siehe Sturzflutgefahrenkarte) im Oberlauf. Ziel ist es, Maßnahmen zu definieren, mit dem Ziel der Abflussverzögerung und Unterbindung von Materialtransport aus dem

*Maßnahmenbereich*

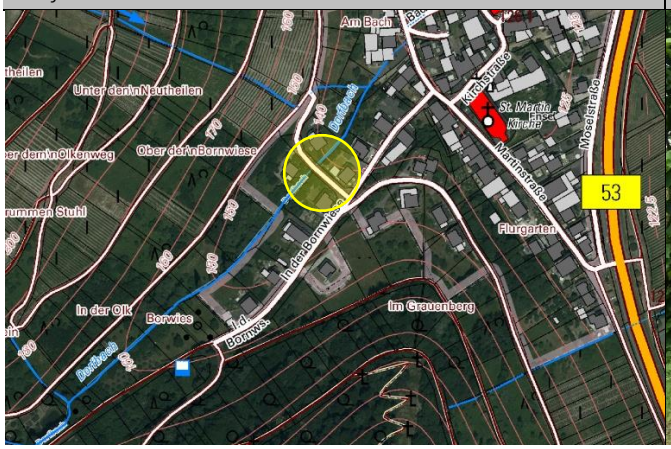


*Dorfbach unterhalb Straßendurchlass „In der Bornwiese“*

ENTWURF

Außenbereich in die Ortslage. Dabei soll auch eine geeignete Stelle für die Installation eines Treibgutrückhalts oberhalb der Bebauung gesucht und festgelegt werden.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Überprüfung des Gewässereinzugsgebietes, insbesondere im Bereich der erhöhten Starkregenabflussgefährdung (siehe Sturzflutgefahrenkarte) im Oberlauf, zur Konkretisierung von Maßnahmen mit dem Ziel der Abflussverzögerung und Unterbindung von Materialtransport aus dem Außenbereich in die Ortslage | VG/ ext. Fachbüro | kurzfristig |
| Installation eines Treibgutrückhalts oberhalb der Ortslage; ggf. in Ergänzung zu weiteren Maßnahmen, die nach Überprüfung des Einzugsgebietes zur Umsetzung vorgeschlagen werden | OG | mittelfristig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung (Freistellen des Einlass- und Auslassbereiches) am Straßendurchlass „In der Bornwiese“ zur Ermöglichung einer Sichtkontrolle und zur Vermeidung von Rückstau | OG | regelmäßig |
| Regelmäßige Unterhaltung der Gewässerabschnitte von Dorfbach und „Zulauf“ vor der Verrohrung | VG | regelmäßig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbereiches unmittelbar vor der Verrohrung, Freistellen des Einlasses und Sicherstellung einer möglichen Sichtkontrolle in die Verrohrung | OG | regelmäßig |
| Prüfung, ob das obere Rohr im Straßendurchlass bereits zur Hochwasserentlastung dient | OG | kurzfristig |
| Bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen „In der Bornwiese“: Herstellung des Notabflusswegs über dem Straßendurchlass, um das Wasser wieder dem Bachlauf zuzuführen | OG | langfristig |
| Hochwasserangepasste Nutzung der Grundstücke am Gewässer | Anlieger | dauerhaft |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Bachhochwasser, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) | Anlieger | kurzfristig |

ENTWURF

## Dorfbach (Enscher Bach): Martinstraße (Pfarrhaus)

7

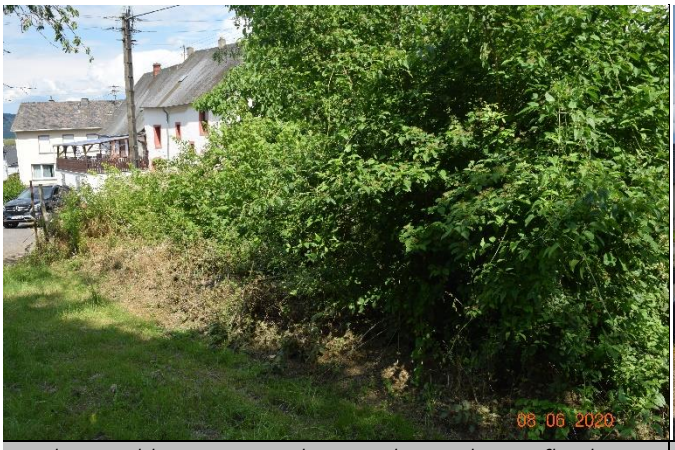


*Nicht einsehbarer Beginn der Verrohrung des Dorfbaches*

*Abflussweg bei Versagen der Verrohrung in die Martinstr.*

*Situation*

**Dorfbach zwischen „In der Bornwiese“ und Verrohrung Martinstraße**

Dem Dorfbach fließt im Abschnitt zwischen der Straße „In der Bornwiese“ und vor dem Eintritt in die innerörtliche Verrohrung (im Bereich des Pfarrhauses vor der Martinstraße) das Gewässer 3. Ordnung „Zulauf“ zu.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war der Einlass in die Verrohrung kaum sichtbar. Es blieb unklar, ob überhaupt ein Rechen vor der Verrohrung zur Rückhaltung von Geschiebe und Treibgut besteht. Besprochen wurden vor Ort eine kurzfristige Unterhaltungsmaßnahme und das Freistellen des Einlassbereiches noch im Herbst 2020.

Kommt es am Einlass in die Verrohrung zu einer Überlastung fließt das Wasser oberflächlich in die Martinstraße ab und verteilt sich dort, der weitere Abfluss würde in nördlicher Richtung verlaufen und potenziell auch in die Bachstraße und weiter abfließen.

*Ziel*

Für die Unterhaltung des Gewässerabschnitts des Dorfbaches sowie des Gewässers „Zulauf“ ist die VG zuständig. Die Verrohrung liegt in Unterhaltungslast der Ortsgemeinde. Eine Zustandsprüfung der Bachverrohrung wurde länger nicht durchgeführt und soll kurzfristig erfolgen, um den baulichen Zustand und den durch Sedimentablagerungen ggf. eingeengten Abflussquerschnitt festzustellen. Die Ortsgemeinde ist zuständig, die Verbandsgemeindewerke können die Maßnahme für die Ortsgemeinde umsetzen und entsprechend in Rechnung stellen. Bei der Kamerabefahrung der Bachverrohrung soll auch festgestellt werden, welche Einleitungen in die Bachverrohrung bestehen.

*Maßnahmenbereich*

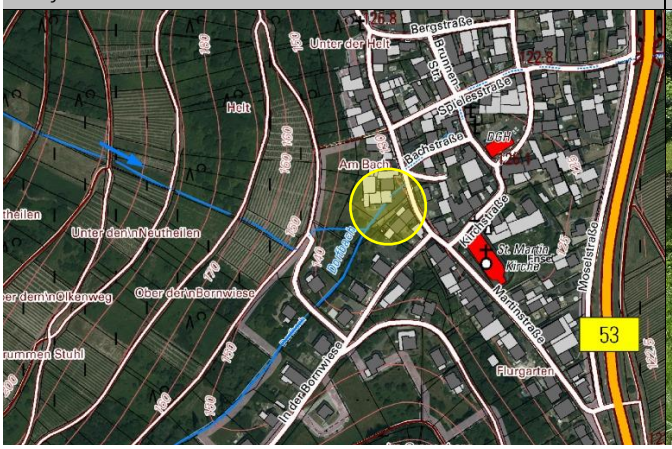


*Halbschalentrasse vor Einlass in die Verrohrung*

ENTWURF

Der Bereich unmittelbar vor der Verrohrung muss durch die Ortsgemeinde unterhalten und freigehalten werden, sodass dauerhaft eine Sichtkontrolle in das Bauwerk gewährleistet ist und erkennbar ist, ob der Einlauf in die Verrohrung frei ist oder weitere Unterhaltungsmaßnahmen notwendig sind. Für die Unterhaltung sollte durch die Gemeinde am Bachlauf ein Standplatz angelegt werden, von dem aus man den Einlassbereich unterhalten und im Bedarfsfall auch räumen kann.

Generell muss bei der Unterhaltung von und am Gewässer differenziert werden, zwischen Gewässerunterhaltung des Fließgewässers (Sicherstellung des funktionsfähigen Normalwasserabflusses), der Anlagenunterhaltung von Bauwerken (bspw. Brücken, Durchlässe, Verrohrungen), für die immer der zuständig ist, dem das Bauwerk gehört (oder dient) und der Verkehrssicherungspflicht der Anlieger. Dies bedeutet, dass nicht in allen Bereichen der Gewässer 3. Ordnung die Zuständigkeit bei der Verbandsgemeinde liegt, sondern sich dies auf die reinen Gewässerabschnitte bezieht. Unmittelbar an den Bauwerken sind die Träger der Bauwerke (bei Straßenbrücken bspw. die Ortsgemeinde oder der LBM) zuständig.

*Situation* **Allgemein: Gewässerunterhaltung und Anlagenunterhaltung**

Generell muss bei der Unterhaltung von und am Gewässer differenziert werden, zwischen Gewässerunterhaltung des Fließgewässers (Sicherstellung des funktionsfähigen Normalwasserabflusses), der Anlagenunterhaltung von Bauwerken (bspw. Brücken, Durchlässe, Verrohrungen), für die immer der zuständig ist, dem das Bauwerk gehört (oder dient) und der Verkehrssicherungspflicht der Anlieger. Dies bedeutet, dass nicht in allen Bereichen der Gewässer 3. Ordnung die Zuständigkeit bei der Verbandsgemeinde liegt, sondern sich dies auf die reinen Gewässerabschnitte bezieht. Unmittelbar an den Bauwerken sind die Träger der Bauwerke (bei Straßenbrücken bspw. die Ortsgemeinde oder der LBM) zuständig.

*Ziel* Die Gewässerunterhaltung sollte generell besser strukturiert werden, um sie zielführender durchführen zu können. Dazu sollte ein Gewässerunterhaltungs- bzw. -managementkonzept erarbeitet werden, dass die Unterhaltungsbedarfe in den einzelnen Gewässerabschnitten definiert und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen und den gewünschten Zielzustand benennt. Dabei soll unmittelbar vor und innerhalb der Ortslagen der Fokus auf einer hochwasservorsorgenden Unterhaltung der Gewässer liegen, um die Überflutungsgefährdung für die bebauten Ortslagen nicht zu verschärfen.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Freistellen des Einlassbereiches in die Verrohrung zur Ermöglichung einer Sichtkontrolle und zur Vermeidung von Rückstau | OG | Sofort-maßnahme |
| Regelmäßige Unterhaltung der Gewässerabschnitte von Dorfbach und „Zulauf“ vor der Verrohrung | VG | regelmäßig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbereiches unmittelbar vor der Verrohrung, Freistellen des Einlasses und Sicherstellung einer möglichen Sichtkontrolle in die Verrohrung | OG | regelmäßig |
| Zustandserfassung der Bachverrohrung des Dorfbaches und Erfassung der ggf. bestehenden Einengung des Abflussquerschnitts durch Sedimentablagerungen innerhalb | OG | kurzfristig |
| Hochwasserangepasste Nutzung der Grundstücke am Gewässer | Anlieger | dauerhaft |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Bachhochwasser, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.): Martinstraße, Bachstraße | Anlieger | kurzfristig |

ENTWURF

## Dorfbach (Enscher Bach) zwischen B 53 und Mosel

8

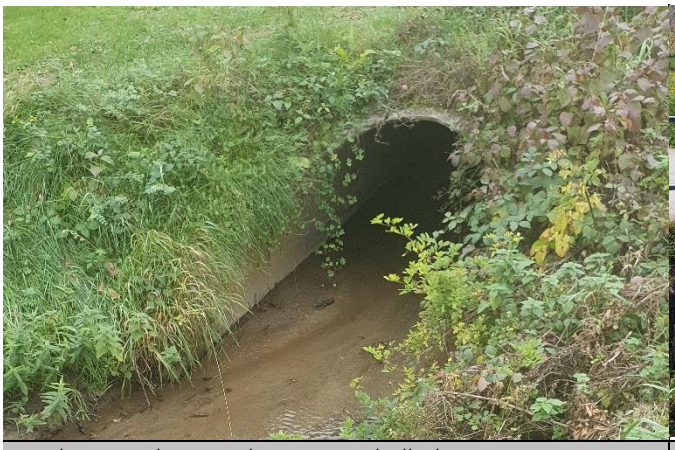

*Auslass aus der Verrohrung unterhalb der B 53*

*Durchlass unterhalb des Bolzplatzes, außerhalb Bebauung*

*Situation* Der Dorfbach tritt am Bolzplatz, außerhalb der Bebauung, wieder aus der innerörtlichen Verrohrung aus und fließt offen bis zur Mündung in die Mosel. Dieser Gewässerabschnitt wurde vor einigen Jahren renaturiert. Am Auslass der Verrohrung kommt es zu Sedimentablagerungen und zu einer Verengung des Abflussquerschnitt. Im Bürgerforum wurde die Vermutung geäußert, eine veränderte Höhenlage des Gewässers durch die Renaturierung würde dies auslösen. Dies solle geprüft werden.

*Ziel* Die Prüfung ergab, dass die Höhenlage des Gewässers dem ursprünglichen Niveau am Auslass entsprach. Weder die Lage der bestehenden Verrohrung noch die der Gewässersohle wurden verändert. Grund für die Sedimentation und Ablagerungen am Auslass der Verrohrung, ist der Gefällewechsel im Übergang von Verrohrung zum offenen Bachlauf, der bis zur Mündung in die Mosel nur eins ehr geringes Gefälle aufweist. Nach wie vor ist eine regelmäßige Unterhaltung des Auslassbereiches und Bergung des abgelagerten Materials notwendig, um den Rückstau in die Verrohrung zu verhindern.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Überprüfung des renaturierten Gewässerabschnitts am Auslass der Verrohrung sowie der Höhenlage des Gewässers am Auslass | Planungsbüro Hömme GbR | erfolgt |
| Regelmäßige Unterhaltung des Auslassbereiches der Verrohrung und Räumung des abgelagerten Materials zur Erhaltung des Abflussquerschnitts | OG | regelmäßig |
| Zustandserfassung der Bachverrohrung des Dorfbaches | OG | kurzfristig |

*Maßnahmenbereich*

*Hochwasser im Juli 2021 (Foto: M. Schu-Schätter)*

ENTWURF

## Kautenbach: Außengebiet und Flurbereich „Im Wasserloch“

9

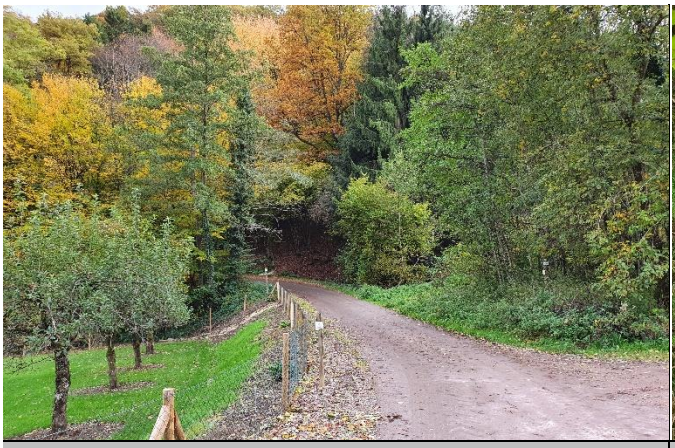

*Weg über den Kautenbach im Flurbereich „Wasserloch“*

*Bachlauf vor dem Wegedurchlass*

*Situation* Der Kautenbach ist ein Gewässer 3. Ordnung, dass aus südwestlicher Richtung kommend im Flurbereich „Im Wasserloch“ in die bebaute Ortslage eintritt. Zunächst quert der Bach dort den Wegedamm eines Wirtschaftswegs (siehe Foto oben links) und fließt entlang von Gartenparzellen, bevor er unmittelbar unterhalb die Straße „Am Kautenbach“ in einer Verrohrung quert. Dem Kautenbach fließen im Oberlauf zwei weitere Bäche zu, oberhalb der Ortslage befindet sich eine ehemalige Weiheranlage, die nach Aussage im Bürgerforum abgelassen wurde.

*Ziel* Geprüft werden soll, ob die bestehende Weiheranlage für den Hochwasserrückhalt ertüchtigt bzw. reaktiviert werden kann, um die Ortslage zu entlasten. Am Wegedurchlass ist die regelmäßige Kontrolle zur Unterhaltung wichtig.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Prüfung der alten Weiheranlage am Kautenbach zur Möglichkeit der Reaktivierung für den Hochwasserrückhalt | VG | kurzfristig |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbereiches unmittelbar vor und hinter dem Wegedurchlass, Freistellen des Einlasses und Sicherstellung einer möglichen Sichtkontrolle in die Verrohrung | OG | regelmäßig |
| Regelmäßige Reinigung des Weges über dem Durchlass, sodass das Oberflächenwasser des Weges in den Bach abfließen kann | OG | regelmäßig |
| Hochwasserangepasste Nutzung der Grundstücke am Gewässer | Anlieger | dauerhaft |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Bachhochwasser und Starkregenabfluss | Anlieger | kurzfristig |

*Maßnahmenbereich*

*Bachlauf unterhalb bis zur Straße „Am Kautenbach“*

ENTWURF

## Kautenbach: „Am Kautenbach“ und Moselstraße/ B 53

10

*Einlass in die Verrohrung unter Moselstraße und B 53*

*Gartenstraße, rechts der Kautenbach*

*Situation* Der Straßendamm der B 53 bietet der Ortslage Ensch eine Schutzwirkung bis zu einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit von etwa 45-50 Jahren (HQ45-50). Dies gilt jedoch nicht für die Bebauung im Umfeld der Kautenbach-Verrohrung, wo der Bach durch den Straßendamm hindurch zur Mosel fließt. Die Verrohrung kann nicht abgeschiebert werden. Bei Moselhochwasser kommt es zu Rückstau, entsprechend besteht in diesem Teil des Ortes nur eine Schutzwirkung bis zu einem etwa 30-jährlichen Hochwasser. Ab einem Wasserstand von 11,00 m am Pegel Trier wird der Kautenbach eingedämmt. Zur Abführung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt der Einsatz einer mobilen Pumpe zum Überpumpen des Wassers in die Mosel.

*Ziel* Noch im laufenden Projekt soll vorgeprüft werden, welche technischen und genehmigungsrechtlich möglichen Optionen es gibt, um die Hochwassersituation am Kautenbach zu reduzieren und die Gefahr des Rückstaus bei Moselhochwasser zu verhindern. Eine Möglichkeit, da dabei untersucht werden soll, ist die der Ausleitung des Kautenbaches in eine separate Verrohrung, über die der Bach bei Hochwasser über ausreichenden Druck durch entsprechendes Gefälle in die Mosel entwässern kann. Dann müsste die bestehende Verrohrung bei Moselhochwasser geschlossen und der Bachlauf deutlich weiter oberhalb in die neue Verrohrung umgeklemmt werden.

*Situation* **Zuständigkeiten und Anlagenunterhaltung**

Für die Unterhaltung der Bachverrohrung sind sowohl die Ortsgemeinde als auch der LBM zuständig. Die Ortsgemeinde in der Moselstraße, der LBM im Bereich der B 53. Laut VG erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Bachverrohrung.

*Maßnahmenbereich*

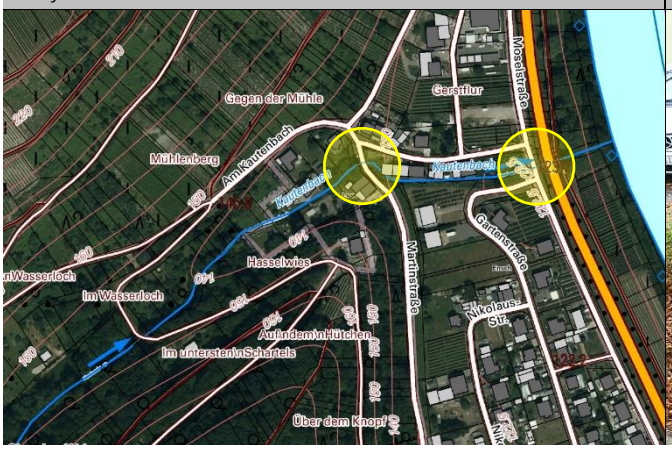


*Bachlauf vor Verrohrung in der Straße „Am Kautenbach"*

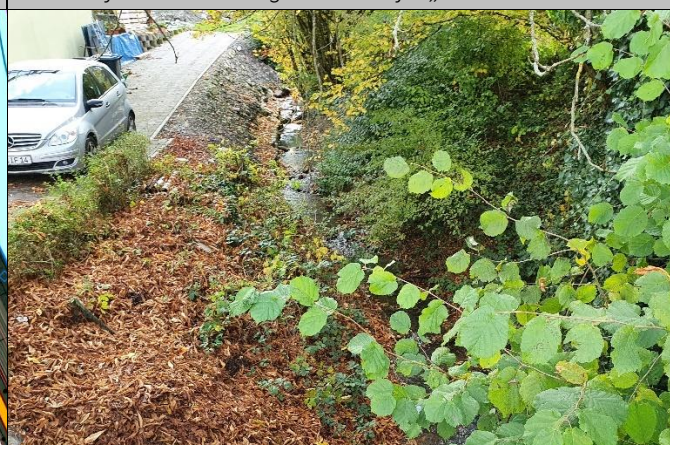

ENTWURF

*Ziel* Regelmäßig kontrolliert und unterhalten werden muss der Gewässerabschnitt zwischen der Straße „Am Kautenbach“ und dem Einlass in die Verrohrung an der Moselstraße. Hierfür ist die Verbandsgemeinde verantwortlich. Besonders wichtig ist es, den Einlassbereich in die Verrohrung regelmäßig zu unterhalten, sodass es dort nicht durch Verklausung und zu stark aufgekommenen Bewuchs zu Rückstau kommt. Eine Sichtkontrolle in den Einlassbereich muss dauerhaft gewährleistet sein. Dies liegt in der Verantwortung der Ortsgemeinde.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Prüfung von Maßnahmenoptionen zur Entlastung der Hochwassersituation am Kautenbach (ggf. anschließend Erstellung einer Machbarkeitsstudie):<br>• Herstellung einer Verrohrung zur Ausleitung des Kautenbaches in die Mosel im Hochwasserfall (durch Druckleitung mit ausreichend Gefälle)<br>• Eindeichung des Bachlaufes<br>• Prüfung von (Alternativ)Optionen in Rücksprache mit Feuerwehr und Genehmigungsbehörden | Planungsbüro Hömme GbR | im laufenden Projekt |
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung des Einlassbereiches unmittelbar vor der Verrohrung, Freistellen des Einlasses und Sicherstellung einer möglichen Sichtkontrolle in die Verrohrung | OG | regelmäßig |
| Regelmäßige Unterhaltung der Gewässerabschnittes zwischen Durchlass „Am Kautenbach“ und der Verrohrung an der Moselstraße | VG | regelmäßig |
| Hochwasserangepasste Nutzung der Grundstücke am Gewässer | Anlieger | dauerhaft |
| Sicherstellung der Eigenvorsorge gegen Bachhochwasser, Moselhochwasser, Kanalrückstau und Oberflächenabfluss nach Starkregen, Sicherung von technischen und gefährdenden Anlagen (Gas-, Öltanks etc.) | Anlieger | kurzfristig |

ENTWURF

## Wasserführende Wege und Anlagen der Außengebietsentwässerung

11

*Einlassbauwerk Außengebietsentwässerg. Martinstraße 45*

*Einlassbauwerk oberhalb der Bebauung „In der Bornwiese“*

*Situation* In der Ortslage bestehen, sowohl im Außenbereich des Kautenbachtals als auch des Dorfbachtals sowie rückseitig der Martinstraße und südlich der Ortslage, Anlagen der Außengebietsentwässerung und Einlassbauwerke, die bei Starkregen an die Kapazitätsgrenze kommen oder Versagen, insbesondere dann, wenn sie durch Geschiebe und transportiertes Material zugesetzt und nicht funktionstüchtig sind.

*Ziel* Eine regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung der Einlassbauwerke, Reinigung des Geschiebefänge, Leerung der Sandfänge bzw. Reinigung der Rechen und Roste soll die Funktionsfähigkeit dauerhaft sicherstellen. Vor allem nach Starkregenereignissen muss eine Kontrolle und bei bedarf Unterhaltung der Anlagen erfolgen, sodass sie bei darauffolgenden Ereignissen nicht überlastet sind. Dies betrifft im vorliegenden Konzept die Anlagen, die bei Versagen zu kritischem Oberflächenabfluss in die Ortsbebauung führen.

Auch an wasserführenden Wegen sind Verbesserungen möglich, um den Abfluss in die bebauung zu unterbinden. Hierzu müssen Abschläge im Weg hergestellt oder im Wege-/Straßenbau der Notabflussweg für das Wasser in ungefährdete Bereiche hergestellt werden.

| *Maßnahmen* | *Zuständigkeit* | *Umsetzung* |
|---|---|---|
| Regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung der bei Versagen für die Bebauung kritischen Einlassbauwerke und Geschiebe-/ Treibgutfänge | OG | regelmäßig |
| Herstellung von Notabflusswegen/ -ableitungen an den im Konzept benannten Stellen, zur Vermeidung von Oberflächenabfluss in die Bebauung | OG | mittelfristig |

*Maßnahmenbereich*

*Abfluss oberhalb Martinstraße 2021 (Foto: M. Schu-Schätter*

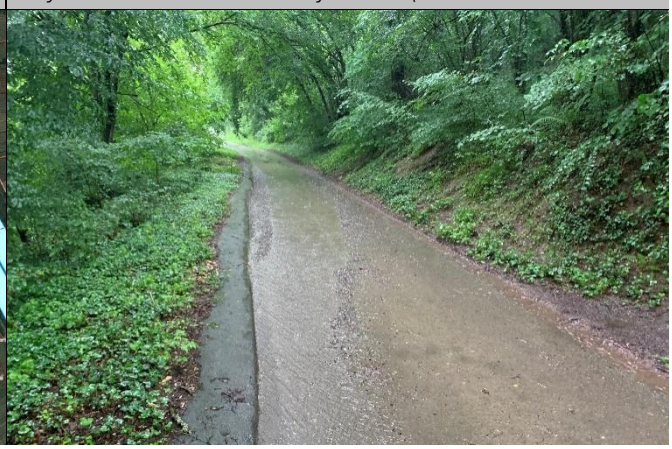

ENTWURF